

Stellungnahme
zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
für ein
Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen
vom 4. Februar 2015 (15.14 Uhr)

10. April 2015

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) begrüßt die Initiative des BMJV, Korruption im Gesundheitswesen zu bekämpfen, und nimmt hierzu im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bewertung

Aus Sicht des PKV-Verbands ist Korruption kein kennzeichnendes Merkmal des deutschen Gesundheitssystems, und zwar weder für die Gesetzliche noch für die Private Krankenversicherung. Im Bereich der Privaten Krankenversicherung kommt hinzu, dass aufgrund des Kostenerstattungsprinzips und des Behandlungsvertrages mit der damit verbundenen Rechnungsstellung gegenüber dem Versicherten nicht nur eine zusätzliche Kontrolle der abgerechneten Leistungen durch den Patienten selbst ermöglicht wird, sondern auch der Betrugstatbestand nach § 263 StGB in vielen Sachverhalten der Korruption im Gesundheitswesen greift und insoweit bereits nach dem geltenden Recht nur geringe Strafbarkeitslücken bestehen. Auch die in der Begründung in Bezug genommene Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 29. März 2012 – Az. GSSt 2/11 – bestätigte keine (neuen) Strafbarkeitslücken im Bereich der privaten Krankenversicherung. Die Entscheidung betrifft ausschließlich die Stellung des Vertragsarztes in der vertragsärztlichen Versorgung.

Ungeachtet dessen muss Korruption im Gesundheitswesen, auch wenn es letztlich nur um Einzelfälle geht, konsequent bekämpft werden. Denn korruptives Verhalten der Akteure schädigt das Vertrauen in das Gesundheitssystem insgesamt. Es schädigt die Versicherten auch wirtschaftlich, da es zu einer zweckwidrigen Verwendung von Bei-

tragsgeldern und zu einer Einschränkung des Wettbewerbs um die beste Versorgung der Patienten führt. Dies gilt sowohl für die Gesetzliche als auch für die Private Krankenversicherung. Die Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen muss daher unabhängig vom Versichertenstatus des Patienten erfolgen. Vor diesem Hintergrund begrüßt es der PKV-Verband ausdrücklich, dass der Entwurf den Ansatz wählt, Korruption im Gesundheitswesen mit einem neuen Straftatbestand im Strafgesetzbuch ohne Begrenzung auf die Gesetzliche Krankenversicherung zu bekämpfen.

2. Zum Antragserfordernis nach § 301 StGB - Entwurf

Im Gleichklang mit den Straftatbeständen der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sieht der Entwurf vor, dass Straftaten wegen Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen nur auf Antrag verfolgt werden, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten (§ 301 Abs. 1 StGB-Entwurf). Die Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind antragsberechtigt, wenn der Verletzte bei ihnen versichert ist (§ 301 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) StGB-Entwurf).

Das Antragserfordernis kann eine wirksame Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigen. Denn korruptives Verhalten im Gesundheitswesen nutzt in der Regel die Komplexität der Rechts- und Leistungsbeziehungen des Gesundheitswesens und die damit verbundene Intransparenz gegenüber dem Patienten und den Kostenträgern. Es ist daher häufig nicht von einem Akteur zu erkennen. Dies gilt auch für die Unternehmen der privaten Krankenversicherung. Ihnen stehen zunächst nur die vom Versicherten eingereichten Abrechnungsunterlagen zur Verfügung, aus denen sich etwaige Absprachen und Geldflüsse zwischen verschiedenen Leistungserbringern nicht immer ergeben. Auch verfügen die PKV-Unternehmen über keine eigenen Ermittlungsbefugnisse gegenüber Leistungserbringern. Korruptives Verhalten im Gesundheitswesen wird häufig nur erkennbar aufgrund des Einsatzes umfassender Ermittlungsbefugnisse, die sämtliche beteiligten Akteure in den Blick nehmen können und die nur stattlichen Behörden zur Verfügung stehen.

Hinzu kommt, dass die Antragsbefugnis für die Unternehmen der privaten Krankenversicherung nur dann besteht, soweit der Versicherte auch "Verletzter" ist. Im Hinblick auf den für die Integrität und Wirtschaftlichkeit des Gesundheitswesens wichtigen Wettbewerb ist der Straftatbestand ausweislich der Gesetzesbegründung zwar als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Der Patient ist nach der Begründung aber erst verletzt, wenn bei der Behandlung tatsächlich eine heilberufliche Entscheidung von unlauteren Zuwendungen beeinflusst worden ist. Für das PKV-Unternehmen bestehen daher erhebliche Unsicherheiten, ob eine Antragsbefugnis gegeben ist. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die Ausübung der Antragsbefugnis wegen des Geheimnisschutzes der Versichertendaten (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) und dem Eingriff in das Behandlungs-

verhältnis zwischen dem Versicherten und dem Behandelnden mit weiteren Unwägbarkeiten und rechtlichen Risiken behaftet ist.

Wegen der Betroffenheit des Gesundheitssystems für die gesamte Bevölkerung ist zudem regelmäßig ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben. Insoweit besteht auch ein Unterschied im Schutzgut zu den bestehenden Delikten wegen Bestechung bzw. Bestechlichkeit im rechtsgeschäftlichen Verkehr.

Es sollte daher geprüft werden, ob das Delikt nicht zumindest für bestimmte Fallgruppen als Offizialdelikt ausgestaltet werden kann. Zumindest sollte in der Begründung abweichend vom bisherigen Text klargestellt werden, dass bei einer Schädigung der Solidargemeinschaft der Versicherten der privaten- oder gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel von einem öffentlichen Interesse auszugehen ist.